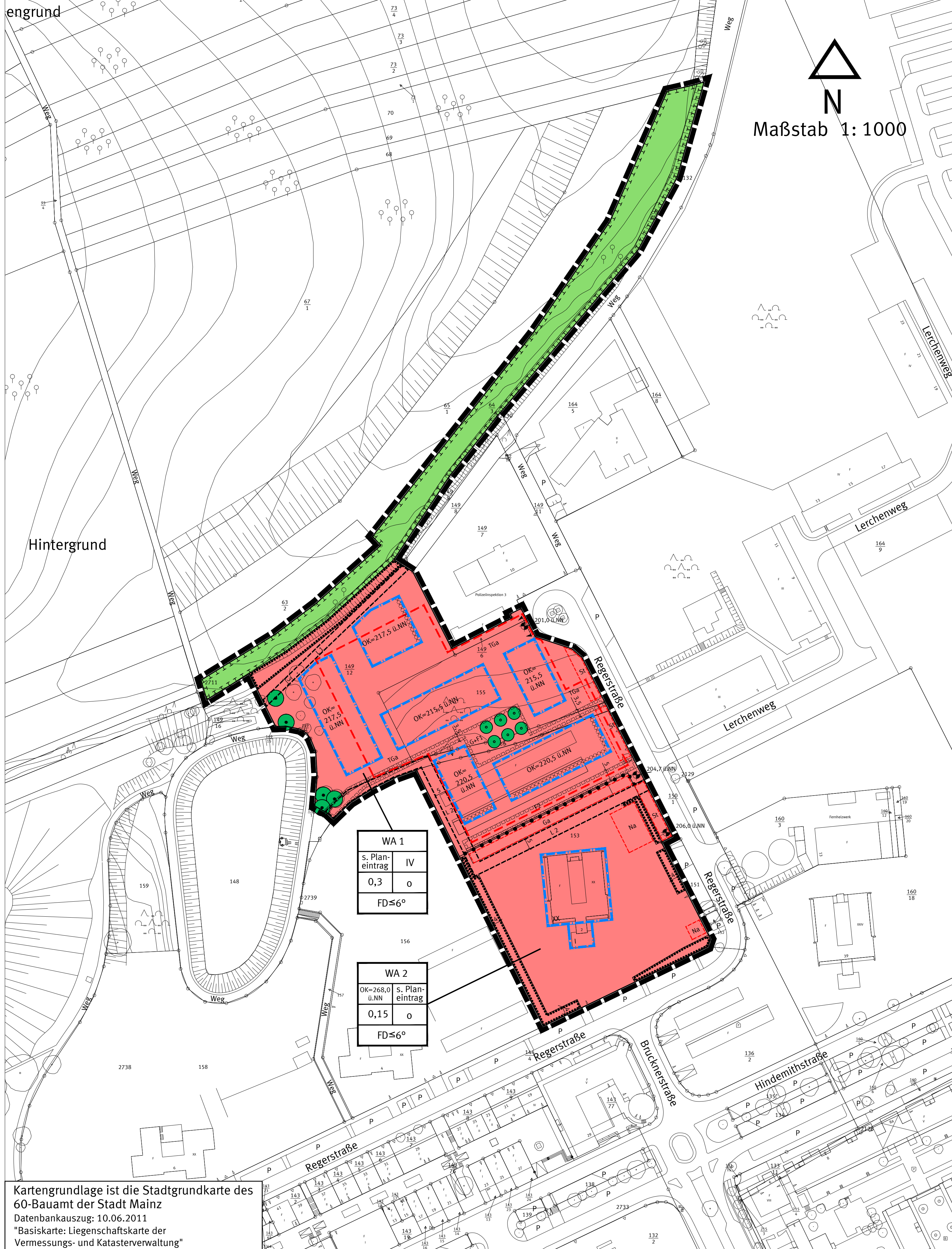


# Bebauungsplan: "Seniorenzentrum Lerchenberg (Le 1)"



**Legende**

Planungsrechtliche Festsetzungen Füllschema der Nutzungsschablone		Art der baulichen Nutzung	
WA 2	IV	Oberkante der baulichen Anlagen über NN	Zahl der Vollgeschosse
0,3	o	Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
FD≤6°			Dachform/Dachneigung

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
§§ 1 bis 11 der BauNVO

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**Zahl der Vollgeschosse**

**IV** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

**GRZ** Grundflächenzahl (GRZ)

**0,3** max. zulässige Grundflächenzahl

**Höhe baulicher Anlagen in Meter**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**OK** Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen (als Höchstmaß) in Metern über NN

**Bauweise, Baulinie, Baugrenze**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

**o** Baugrenze offene Bauweise

**FD** Flachdach

**≤6°** Dachneigung

**Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

**L1/L2** mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

**G** mit Gehrecht zu belastende Flächen

**F1/F2** mit Fahrrecht zu belastende Flächen

**Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)

Umgrünung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

**Zweckbestimmung:**

**Na** Nebenanlagen

**St** Stellplätze

**Ga** Garage

**TGa** Tiefgarage

Ein- und Ausfahrtbereich Tiefgarage

**Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

siehe textliche Festsetzung i.L.2

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzung: Bäume

Umgrünung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung: Bäume

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/ Abgrenzung des Maßes der Nutzung

**Sonstige Darstellung**

Bemaßung

Katastergrundlage 1 : 1 000

Höhennpunkt, Angaben in Meter ü.NN (Anschlusshöhe an Regestraße)

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Seniorenzentrum Lerchenberg (Le 1)"**

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO)

**1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)**

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Draß, Flur 3, Nr. 64/3 sowie auf der Gemarkung Laubenheim, Flur 15, Nr. 13 (antilig). Diese festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden dem allgemeinen Wohngebiet "WA 1" zugeordnet.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Draß, Flur 3, Nr. 64/3 ist unter Berücksichtigung des bestehenden Gehölzbestandes als eine von offener Wildkrautflora geprägte Obstwiesenstruktur mit kleinen Gehölzinseln und 33 Einzelbäumen anzulegen und auszugestalten. Für die Auswahl der Einzelbäume sind regionale Sorten bzw. standortgerechte gebietsübliche Arten zu verwenden. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn der Gebäude umzusetzen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Laubenheim, Flur 15, Nr. 13 ist als extensiv genutztes Grünland mit sehr geringem Gehölzanteil zu entwickeln. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn der Gebäude umzusetzen.

**2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

**5.1** Das durch Planeintrag festgesetzte Gehrecht "G" ergeht zugunsten der Allgemeinheit.

**5.2** Das durch Planeintrag festgesetzte Fahrrecht "F1" ergeht zugunsten der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger zur Pflege und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens, zugunsten der Stadt Mainz sowie zugunsten von Feuerwehr und Rettungsdiensten. Das durch Planeintrag festgesetzte Fahrrecht "F2" ergeht zugunsten der angrenzenden Grundstückseigentümer.

**5.3** Die durch Planeintrag festgesetzten Leitungsrechte "L1" und "L2" ergehen zugunsten der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger.

**6. Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**6.1** Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes "WA 1" sind bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Außenbauteile gemäß den Anforderungen Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 auszuführen.

**6.2** Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes "WA 1" sind bei der Neuerichtung von Schlaf- und Kinderzimmern an den durch "X"-Planeintrag gekennzeichneten Fassaden schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

**6.3** Die durch Planeintrag festgesetzte Erschließung (Ein- und Ausfahrtrampe) der Tiefgarage "Tga" ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Maßgabe des schalltechnischen Gutachtens einzuhalten.

**7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 8 BauGB)

**7.1** Anpflanzen von Bäumen

An den zeichnerisch festgesetzten Standorten sind heimische standortgerechte groß- und mittelkronige Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Von den Standorten kann geringfügig abgewichen werden, zwingend vorgeschrieben ist die Anzahl der festgesetzten zu pflanzenden Bäume. Die Maßgaben des Umweltberichtes inklusive Pflanzenliste sind einzuhalten.

**7.2** Erhalt von Bäumen

Die im Bebauungsplan durch Planeintrag als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu unterhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch einheimische standortgerechte groß- oder mittelkronige Laubbäume zu ersetzen. Während der Bauzeit sind die Bäume und Gehölze mit Erhaltungsbindungen gemäß DIN 18920 zu schützen.

**7.3** Innerhalb der als Leitungsrechte "L1" festgesetzten Fläche (Abwasserkanal) ist beidseitig der Leitungssache ein 1,5 m breiter Korridor von tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten. Innerhalb der als Leitungsrechte "L2" festgesetzten Fläche (Regenwasserkanal) ist beidseitig der Leitungssache ein 2,5 m breiter Korridor von tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (größere Versickerungsmulden und Rigolen) ist aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse nur bedingt möglich und kann örtlich zu Vernässungen führen.

Anlagen dieser Art bedürfen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.

**Besonderer Artenschutz**

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fallgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind die Bäume auf das Vorkommen o.g. Arten zu untersuchen. Außerhalb des o.g. Zeitraums ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere sind sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beurteilt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

**7.4** Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen bebaubarer Grundstücke sind, soweit diese nicht für Zuwege, Zufahrten und Stellplätze benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten. Dabei ist eine landschafts- und standortgerechte Vegetation entsprechend der Vorgaben des Umweltberichtes zu verwenden.

Auf je 100 qm der zu begrünenden privaten Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstammiger heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Diese sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

**7.5** Begrünung von Stellplätzen

Je vier ebenerdige Stellplätze sind mit mindestens einem einheimischen standortgerechten groß- oder mittelkronigen Laubbaum (Stammumfang 18/20 cm gemessen in 1 m Höhe) zu überstellen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mindestens 6 qm Größe vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Die Maßgaben des Umweltberichtes inklusive Pflanzenliste sind einzuhalten.

**7.6** Tiefgaragenbegrünung

Decken von Tiefgaragen, die nicht überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

niedrige Bepflanzung: 60 cm

hochwachsende Sträucher und Bäume: 100 cm

**7.7** Dachbegrenzung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 6° Dachneigung und ab 20 qm zusammenhängender Dachfläche sind mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es ist vorrangig Extensivbegrünung mit naturnaher Vegetation vorzusehen. Die Verwendung von sonne- und hitzeresistenten Pflanzarten (z. B. Sedum-Arten) ist zu bevorzugen. Die Bewässerung soll ausschließlich mit Niederschlagswasser erfolgen.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind mit der Dachbegrenzung zu kombinieren. Nützliche Dachterrassen sind von der Verpflichtung zur Dachbegrenzung ausgenommen.

**7.8** Fassadenbegrünung

Überwiegend tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenteileflächen ab 20 qm sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

**II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen**  
(§ 89 LBauO und § 9 Abs. 4 BauGB)

**1. Dachform, Dachneigung**

**1.1** In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" und "WA 2" sind ausschließlich Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 6° Dachneigung zulässig.

**1.2** In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" und "WA 2" sind für Nebenanlagen ausschließlich Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis 6° Dachneigung zulässig.

**2. Dachaufbauten**

**2.1** Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig.

**3. Gestaltung der Vorgärten**

**3.1** Die Nutzung der Flächen als Lager- oder Werkstattplatz, die zwischen den überbaubaren Grundstücksfächen und der Regestraße liegen, ist unzulässig.

**4. Mülltonnenstandplätze**

**4.1** Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Pflanzen einzugrünen.

**III. Hinweise**

**Teilweise Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bretzenheim/Lerchenbergzentrum (B 46)"**

Der Bebauungsplan "Seniorenzentrum Lerchenberg (Le 1)" überlagert mit seinem räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan "Bretzenheim/Lerchenbergzentrum (B 46)".

**Baugrund / Gründung**

Aufgrund früherer Untersuchungen im Bereich Lerchenberg ist bekannt, dass die Böden zum Teil sehr schrumpf- und quellreicht sind. Hierauf ist bei der Wahl und Bemessung der Gründung, z.B. durch ausgeteufte Gründungen, Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall wird eine projektbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 empfohlen.

**Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wasserergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. 2007, S. 191), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauplanung Rheinland-Pfalz (LBAuP) in der Fassung vom 18.12.1990 (GVBl. 1990, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. 2007, S. 105) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

**Denkmalschutz**

Funde im Sinne des § 16 DSchG sind gemäß § 17 dieses Gesetzes unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Erdarbeiten sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Denkmalfachbehörde mitzuteilen.

**IV. Pflanzliste**

Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen, natürlichen Vegetation berücksichtigen. Es sind Pflanzen aus regionaler Herkunft (gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz) zu verwenden. Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu pflanzen. Anzupflanzende Straucharten sind in der Qualität z x v, 60 - 100 cm zu pflanzen; je m² ein Strauch, in Gruppen von mindestens 3-5 Stück der gleichen Art.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen zur Auswahl:

Bäume:  
Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Gemeine Buche (Fagus sylvatica), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea)

Sträucher:  
Echter Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Feldahorn (Acer campestre), Gemeines Pfaffenhütchen (Eryonimus europaeus), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hasel (Corylus avellana), Heckenrose (Rosa canina), Kratzbeere (Rubus caesius), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Salweide (Salix caprea), Traubenholunder (Sambucus racemosa).

Das Anpflanzen von Koniferen und fremdländischen Gehölzen ist nicht zulässig.

An Obstbaumsorten stehen folgende Sorten zur Auswahl (NABU RLP, AK Historische Obstsorten der Pfalz, Pomologenverein, 2003): Elsbeere, Mehlbeere, Walnuss

**V. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212).

Landesbauplanung Rheinland-Pfalz (LBAuP) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

**Hinweise:**  
**DIN-Normen und sonstige Regelwerke**

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

**CAD-Planelemente**

Planteil	Datenschema	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	le 1.rlp.dwg	09.05.12	
Digitale Stadtgrundkarte	le 1 Stadtgrundkarte neu.dwg	10.06.11	
textliche Festsetzungen	2-IF-er1.stl.doc	09.05.12	

**Verfahren**

Verfahren	Datum
1. Auftragsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	23.09.04
2. Öffentliche Bekanntmachung des Kulturbegrüßungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	16.02.13
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung	05.10.09
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB bzw. Anhörung vom 12.03.09 bis 11.04.11	09.05.12
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB	09.05.12
6. Öffentliche Bekanntmachung des Dites und der Dauer: Auslegung vom	
7. Beschluss zur erneuten / eingeschränkten Öffentl. Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund der Stellung des Bebauungsplanverfahrens	
8. Öffentliche Bekanntmachung des Dites und der Dauer: erneute / eingeschränkte Auslegung vom	
9. Sanierungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	
10. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB	
11. Ausfertigung	
12. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	

**Beauftragte**

Beauftragte	Schicht	Strasch	Neumann	Steglich	Strobach

**Anteilhaber**

Anteilhaber	Anteil
Ingenthron	Maize
	Beigeordnete
	Oberbürgermeister

## Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Bebauungsplan Planstufe II

### "Seniorenzentrum Lerchenberg"

